



Ausbildungsvertrag

zwischen

Atlas Airfield GmbH, Otto-Lilienthal-Str. 23 , 27777 Ganderkesee, USt.-IdNr. DE117174244
nachfolgend **Atlas Airfield GmbH** genannt

und

Herrn/Frau: _____
Straße: _____
PLZ/Wohnort: _____
Telefon privat: _____
geschäftl: _____
mobil: _____
E-Mail: _____
Geburtsdatum: _____

Bei Minderjährigen Name, Anschrift und Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Gesamtflugerfahrung: _____ Std

Lizenz: _____

Medical: Kl. 1 2 LAPL, gültig bis _____

Sprechfunkzeugnis: BZF 1 BZF 2 AZF

nachfolgend **Schüler** genannt

Verbindliche Anmeldung zur Ausbildung

Der Schüler meldet sich verbindlich zur Ausbildung zum Zwecke des Erwerbs der Erlaubnis /Berechtigung zum

an.

§ 1 Ausbildungsrichtlinien

1. Atlas Airfield GmbH übernimmt die Ausbildung zum Erwerb der Lizenzen und Berechtigungen nach den jeweils gültigen Ausbildungsrichtlinien gem. EASA-FCL. Die Ausbildung erfolgt im Rahmen der Genehmigung der DTO DE.NI-OL.DTO 005 der Atlas Airfield GmbH.

§ 2 Ausbildungsdauer

1. Die Ausbildung beginnt nach Abgabe der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen. Die Dauer der Ausbildung wird nicht verbindlich vereinbart. Sie richtet sich nach den flugbetrieblichen und witterungsgemäßen Gegebenheiten sowie nach den Befähigungen des einzelnen Schülers.
2. Atlas Airfield GmbH verpflichtet sich jedoch, vereinbarte Termine für die theoretische und praktische Ausbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Umstände einzuhalten und für eine ordnungsgemäße und zügige theoretische und praktische Ausbildung Sorge zu tragen. Dabei hat der Schüler das ihm seinerseits Mögliche dazu beizutragen, um die reibungslose Abwicklung der Ausbildung zu gewährleisten.
3. Die Verpflichtung von Atlas Airfield GmbH entfällt bei Verhinderung aufgrund höherer Gewalt oder staatlicher Eingriffe sowie Zahlungsverzug des Schülers. Dem Schüler obliegt die Einhaltung der Fristen im Rahmen der Ausbildung.

§ 3 Prüfungen

1. Atlas Airfield GmbH sichert weder die Zulassung zur behördlichen Prüfung noch deren Bestehen zu. Die Prüfungsreife für die theoretische als auch die praktische Prüfung bestimmt der Ausbildungsleiter. Der Prüfungsflug ist nicht Bestandteil der Ausbildung.

§ 4 Ausbildungskosten

1. Die Ausbildungskosten richten sich nach der jeweils am Tage der erbrachten Leistung gültigen Preisliste und sind sofort nach Rechnungslegung im Lastschriftverfahren fällig.
2. Bei Vertragsabschluss sind Kosten für den theoretischen Unterricht und die Verwaltungsgebühr sowie für den Sprechfunklehrgang gem. Anlage A fällig.
3. Die während der Ausbildungszeit anfallenden Landegebühren außerhalb des Flugplatzes Ganderkesee (EDWQ) zahlt der Flugschüler jeweils direkt und selbst.

§ 5 Versicherungsschutz

1. Die Ausbildungsflugfahrzeuge sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gegen Haftpflichtschäden und Unfall versichert. Weiterhin besteht für jedes Luftfahrzeug eine Kaskoversicherung mit Selbstbeteiligung. Es steht dem Schüler frei, weitergehende Versicherungen abzuschließen. Die Versicherungsbedingungen werden auf Wunsch gesondert mitgeteilt.

Die Schule haftet gegenüber dem Schüler nur insoweit, als eine bestehende Versicherung zum Eintritt verpflichtet ist, im Übrigen wird jede weitergehende Haftung ausgeschlossen. Der Schüler haftet der Schule für jeden Schaden, den er schuldhaft herbeiführt. Wird ein Schaden infolge Nichtbeachtung von Anweisungen der Schule oder seiner Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen verursacht, wird das Verschulden des Schülers vermutet. Schäden am Flugzeug, die vom Schüler verursacht oder beim Betrieb durch den Schüler entstehen und nicht von der Kaskoversicherung abgedeckt werden, insbesondere die Selbstbeteiligung und der Schadenfreiheitsrabatt, gehen zu Lasten des Schülers. Der Schüler bestätigt durch Unterschrift dieses Vertrages, dass er weder für sich noch für seine Erben oder sonstige Rechtsnachfolger, sofern gesetzlich zulässig, Ansprüche gegen die Schule erheben wird. Während der Ausbildung dürfen Dritte nicht im Flugzeug befördert werden, es sei denn, sie verzichten ausdrücklich für jeden Schadenfall auf eine Inanspruchnahme des Verantwortlichen, soweit für den Schaden nicht eine Versicherung eintrittspflichtig ist.

§ 6 Ausbildungsort

1. Ausbildungsort ist der Flugplatz Ganderkesee (EDWQ). Für die Übernahme und die Rückgabe der Flugzeuge gilt der Flugplatz Ganderkesee (EDWQ) als vereinbart. Sollte der Schüler das Flugzeug aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht am Übernahmeflugplatz zurückgeben können, so trägt er die Kosten der Rückführung. Er hat beim Zurücklassen des Flugzeuges für eine ordnungsgemäße Unterbringung zu sorgen und trägt hierfür die Landegebühren sowie die Unterbringungskosten. Atlas Airfield GmbH ist unverzüglich von einer solchen Maßnahme zu unterrichten.

§ 7 Vertragsaufhebung

1. Atlas Airfield GmbH ist berechtigt, das Ausbildungsverhältnis vorzeitig aus wichtigem Grund zu beenden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich ein Schüler charakterlich oder fachlich als ungeeignet erweist, um die Prüfungsreife zu erlangen, wenn der Schüler gegen die Ausbildungsordnung verstößt, wenn er ungerechtfertigt von seinem Flugauftrag abweicht, ein Luftfahrtgerät schuldhaft beschädigt oder damit in einer Weise umgeht, die eine Beschädigung möglich erscheinen lässt.
2. Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsvertrages sind die Kosten der praktischen Ausbildung, die bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund der bis dahin durchgeführten Flüge entstanden sind, zuzüglich der vollen Verwaltungsgebühr und der vollen theoretischen

Ausbildungskosten, sowie der Kosten für das Lehrmaterial und der sonstigen Atlas Airfield GmbH entstandenen Auslagen zu entrichten.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder sonst unwirksam sind oder werden sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung werden die Beteiligten eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Schriftformklausel selber. Erfüllungsort und Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist Bremen.

In Notfällen ist folgende Person zu kontaktieren:

Name: _____ Tel. Nr.: _____

Ganderkesee, den

.....
(Atlas Airfield GmbH, Ausbildungsleiter)

.....
(Schüler)